Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 5, 20. Mai 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 5 20. Mai 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98–17	Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandi- daten des Höheren Lehramtes (VHL) (Änderung)	430.214.11
98–18	Verordnung über die Viehhandels- gebühren (VHV)	916.761
98–19	Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) (Änderung)	922.111

11. März 1998

Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 22. November 1977 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Kandidaten des Höheren Lehramtes (VHL) wird wie folgt geändert:

Lehrpraktika (LP) Art. 23 1 bis 4 Unverändert.

5 Der Besuch der Lehrpraktika ist unentgeltlich; die Praktikanten erhalten keine Besoldung.

Anhang 1

Fachwissenschaftliche Ausbildung und Prüfungen (zu VHL Abschnitte I und II)

1. Allgemeines

1.1 Fächerliste (VHL Art. 6)

Die folgenden Unterrichtsfächer sind für die Diplomierung zugelassen:

Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Englisch, Russisch, Griechisch, Latein, Hebräisch;

Geschichte, Philosophie, Pädagogik, Psychologie, Religion; Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Geographie, Informatik; Musik, Zeichnen, Turnen.

1.2 Unverändert.

4. Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Unterrichtsfächer

4.1 bis 4.17 Unverändert.

BAG 98-17 610

2 **430.214.11**

4.18 Musik

4.18.1 Nur als Zentralfach

Das Studium, welches eine musikalisch-praktische Ausbildung sowie ein musikwissenschaftliches Studium umfasst, und die Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen im «Studienplan für das Fach Musik».

- 4.18.2 Unverändert.
- 4.19 und 4.20 Unverändert.
- 4.21 Aufgehoben.
- 4.22 Unverändert.

4.23 (neu) Pädagogik als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im jeweiligen «Studienplan für Pädagogik» der Philosophisch-historischen Fakultät.

4.24 (neu) Psychologie als Zentralfach und als Zweitfach

Studium und Prüfungen erfolgen nach den Bestimmungen für Kandidaten des Höheren Lehramtes im jeweiligen «Studienplan für Psychologie» der Philosophisch-historischen Fakultät.

11.

1. Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr fachwissenschaftliches Studium mit dem Ziel eines Diploms des Höheren Lehramtes spätestens mit Beginn des Studienjahres 1997/98 aufgenommen haben, können noch im Zweitfach «Wirtschaftskunde» diplomiert werden.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 11. März 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölch

Der Staatsschreiber: Nuspliger

25. März 1998

Verordnung über die Viehhandelsgebühren (VHV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 3 des Beschlusses des Grossen Rates vom 8. November 1943 über die Neuordnung im Viehhandel und Artikel 15 der interkantonalen Übereinkunft vom 13. September 1943 über den Viehhandel,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Gebührenansätze Art. 1 Der Veterinärdienst bezieht für die Erteilung oder Erneuerung von Viehandelspatenten folgende Abgaben:

1. Grundgebühr	
Die jährliche Grundgebühr beträgt	Fr.
a für den Handel mit allen Tierkategorienb für den Handel mit Gross- und Kleinvieh (ohne Pfer-	200.—
de)	100.—
c für den Handel mit Kleinvieh	50.—
2. Umsatzgebühr	
Die jährliche Umsatzgebühr beträgt	
a pro umgesetztes Tier der Pferdegattung	5.—
b pro umgesetztes Tier der Rindviehgattung (Kälber un-	
ter drei Monaten ausgenommen)	1.—
c pro umgesetztes Tier der Kleinviehgattung (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mast-	
schweine)d pro umgesetztes Ferkel oder Faselschwein bis zu vier	0.30
Monaten	0.15
3. Kanzleigebühr	
Die Kanzleigebühr beträgt	Taxpunkte
a für die Ausstellung eines Pferde- oder Grossviehhan-	
delspatentes	30
b für die Ausstellung eines Kleinviehhandelspatentes	30

Rückvergütung im Todesfall

Art.2 Den Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern einer verstorbenen Viehhändlerin oder eines verstorbenen Viehhändlers kann auf Gesuch hin ein marchmässig berechneter Anteil der Grundgebühr zurückvergütet werden.

BAG 98-18 617

916.761

Erhebungsverfahren Art.3 ¹Die Gesamtumsatzgebühr wird vor der Patentausgabe provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz berechnet und erhoben. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Patentjahres.

Zuviel bezahlte Umsatzgebühren werden der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber entweder auf das nächstjährige Patent angerechnet oder auf besonderes Gesuch hin zurückbezahlt. Ergibt die Abrechnung eine Differenz zugunsten des Kantons, so ist letztere nachzubezahlen.

Rechtspflege, Gebührenerlass und -stundung

- **Art.4** ¹Gegen Verfügungen des Veterinärdienstes über die Festsetzung der Viehhandelsgebühren kann bei diesem Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Einspracheverfügungen des Veterinärdienstes kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion geführt werden.
- ³ Der Veterinärdienst kann die Grundgebühr und die Umsatzgebühr in sinngemässer Anwendung der Artikel 160 und 161 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern erlassen oder stunden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der übergeordneten finanzkompetenten Organe.
- ⁴ Auf die Erhebung der Kanzleigebühr kann nach Massgabe des Artikels 13 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung verzichtet werden.

Aufhebung eines Erlasses

Art.5 Der Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 1960 betreffend Viehhandelsgebühren wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art.6 Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft.

Bern, 25. März 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölch

Der Staatsschreiber: Nuspliger

1. April 1998

Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz (JWVV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. März 1992 über Jagd, Wild- und Vogelschutz wird wie folgt geändert:

Jagdbare Tierarten und Jagdzeiten

Art.2 ¹Die Jagdberechtigten dürfen während der angegebenen Jagdzeiten folgende Tierarten jagen:

Jagdberechtigungen	Jagdzeiten
1	13. 9.–28. 9.
II	1. 9.–28. 9.
11 111	1. 1015. 10.
	I II

² Unverändert.

Beilagen zur Anmeldung

- Art. 5 ¹Dem ausgefüllten Anmeldeformular sind beizulegen
- a ein Nachweis über den Abschluss der gesetzlichen Haftpflichtversicherung,
- b die schriftliche Bestätigung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, dass keine Ausschlussgründe gemäss Artikel 4 JWVG vorliegen, und
- c bei erstmaliger Bewerbung der Ausweis über die bestandene Eignungsprüfung.
- ² Unverändert.
- ³ Aufgehoben.

Anmeldefristen

- Art.6 Absatz 1: «vom 1. bis 31. Mai» wird ersetzt durch «vom 1. Mai bis 15. Juni».
- ² Nachträgliche Änderungswünsche können bis zwei Wochen vor Gültigkeitsbeginn des jeweiligen Patentes berücksichtigt werden.

Absatz 3: «31. Mai» wird ersetzt durch «15. Juni».

BAG 98-19

Wildkontrolle

Art. 11 ¹Bisheriger einziger Absatz.

² Tiere sind ganz ausgeweidet, ohne Lunge, Herz und Leber, vorzuweisen. Jeder weitere Eingriff am Tierkörper ist untersagt.

Jagdwaffen

Art.20 ¹Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden

- a bis e unverändert,
- f Faustfeuerwaffen, Einsteckläufe und Fangschussgeber für den Fangschuss auf kurze Distanz und
- g Einsteckläufe, welche die Anforderungen nach Artikel 21 bis 23 erfüllen.
- ² Unverändert.

Schussdistanzen

Art. 24 ¹Die maximalen Schussdistanzen betragen

- a 35 Meter für den Schrotschuss und Flintenlaufgeschosse,
- b 220 Meter für den Kugelschuss auf Gemse und Mufflon,
- c 200 Meter für den Kugelschuss auf alle übrigen Wildarten.
- ² Beim Schätzen der Schussdistanzen wird ein Schätzfehler von höchstens zehn Prozent zugestanden.

Murmeltierjagd

Art. 30 ¹ Aufgehoben.

- ² Unverändert.
- ³ Aufgehoben.

Tageszeitliche Schusszeiten

Art. 33 ¹Von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist die Schussabgabe bei genügender Sicht gestattet.

Vorbehalten bleibt der Nachtansitz nach Artikel 34.

Verwendung von Jagdhunden

Art.37 ¹Unverändert.

- 2 Verboten ist
- a bis c unverändert;
- d der Gebrauch von Jagdhunden während der Jagd mit Patent I sowie bei der Jagd auf Hirsche (das Mitführen von Jagdhunden und der Einsatz eines abgeführten Schweisshundes ist erlaubt);
- e und f unverändert.

3 und 4 Unverändert.

Fahrzeuggebrauch Patent I

Art. 43 ¹Mit dem Jagdpatent I ist die Benützung privater Motorfahrzeuge zu Jagdzwecken während der Dauer der Sommerzeit wie folgt gestattet:

- a und b unverändert.
- c Bei erneuter Verwendung eines privaten motorisierten Fahrzeuges nach 06.30 Uhr (Jagdkreis Berner Jura: 08.00 Uhr) durch eine jagd-

berechtigte Person zu irgendeinem Zweck ist die Schussabgabe am gleichen Tag verboten. Gestattet bleibt die Schussabgabe auf dem abendlichen Ansitz auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, Marderhund und Waschbär.

d und e Unverändert.

² Unverändert.

Fahrzeuggebrauch Patente II und III

- Art.44 ¹ Mit den Jagdpatenten II und III ist die Benützung privater Motorfahrzeuge zu Jagdzwecken vom 1. Oktober bis 15. November wie folgt gestattet:
- a Bis 08.30 (Sommerzeit; SZ) bzw. 07.30 Uhr (Winterzeit; WZ): Freie Benützung des Motorfahrzeuges;
- b 08.30 (SZ) bzw. 07.30 (WZ) bis 13.00 Uhr: Die Benützung eines motorisierten Fahrzeuges zu Jagdzwecken ist verboten, ausgenommen zum Jagdabbruch. Bei einem Standortwechsel darf vor 13.00 Uhr am neuen Ort nicht gejagt werden;
- c 13.00 bis 14.00 Uhr: Freie Benützung des Motorfahrzeuges;
- d nach 14.00 Uhr darf das Fahrzeug entweder zum Jagdabbruch, zum Transport des Wildes zur Kontrolle oder zum abendlichen Ansitz auf auf Wildschwein, Fuchs, Dachs, Edelmarder, Steinmarder, Marderhund, Waschbär und Schwimmvogel verwendet werden;
- e unverändert.
- ² Für die Rothirschjagd im September mit dem Patent II gelten die Vorschriften von Artikel 43.

Abschusskategorien und -gebühr

Art. 50 ¹Bisheriger einziger Absatz.

² Für erlegte milchtragende Rothirschkühe hat der Erleger oder die Erlegerin eine Gebühr von 200 Franken zu entrichten.

Abschusskontingente, Informationspflicht

- Art. 51 ¹Die Volkswirtschaftsdirektion legt die jährlichen Abschusskontingente für Rothirsche fest.
- ² Wer Rothirsche jagen will, muss sich täglich vor Jagdbeginn am in der Jagdordnung angegebenen Ort über die noch jagdbaren Rothirschkategorien informieren.

Örtliche Einschränkungen

Art. 52 Aufgehoben.

Einschränkung in der Rothirschzone Entfernen der Art.53 Aufgehoben.

Entfernen der Milchdrüsen Art.54 Aufgehoben.

Entfernen der Milchdrüsen Art.63 Aufgehoben.

Nachsuche

Art.65 ¹Unverändert.

- ² Bleibt Schalen- und Haarraubwild nicht im Feuer, ist die jagdberechtigte Person verpflichtet, sofort nach dem Schuss ihren Standort, denjenigen des Wildes bei der Schussabgabe und die Fluchtrichtung des beschossenen Wildes deutlich zu kennzeichnen. Beim Nachtansitz auf Haarraubwild können diese Massnahmen auch erst mit dem Jagdabbruch getroffen werden.
- ³ Stellt die jagdberechtigte Person aufgrund der Pirschzeichen fest, dass das Schalenwild verletzt ist, muss die Nachsuche mit einem Schweisshund ausgeführt werden. Der Wildhüter oder die Wildhüterin ist am gleichen Jagdtag zu benachrichtigen.
- Die Meldepflicht nach Absatz 3 besteht ebenfalls für alle Fehlschüsse auf Rothirsche.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Wertersatz

Art.89 ¹Der Wertersatz für widerrechtlich erlegte, getötete oder behändigte Wildtiere beträgt:

Auerwild bis Steingeiss: Unverändert

Fr.

Steinkitz

1000.—

Turmfalke bis übrige jagdbare oder geschützte Säugetiere und Vögel: Unverändert

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juni 1998 in Kraft.

Bern, 1. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölch

Der Staatsschreiber: Nuspliger